

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 (LBBG 2001), LGBl.Nr. 67, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 70/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15j des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221, oder nach den § 2 bis 6 und 9 des Väter-Karenzgesetzes (VKG), BGBl.Nr. 651/1989“ durch das Zitat „einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz – MSchG 1979, BGBl.Nr. 221, oder nach dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl.Nr. 651/1989“ ersetzt.

2. Im § 10 Abs. 2 Z 2 werden das Zitat „Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305“ durch das Zitat „Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146“ und das Zitat „Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 579“ durch das Zitat „Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679“ ersetzt.

3. Die Bestimmungen des § 13 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisher	neu
§ 13 Abs. 1	§ 13
§ 13 Abs. 2, 3 und 3a	§ 12a Abs. 1, 2 und 3
§ 13 Abs. 4 bis 7	§ 12b Abs. 1 bis 4
§ 13 Abs. 8	§ 12a Abs. 4
§ 13 Abs. 9 bis 11	§ 12c Abs. 1 bis 3
§ 13 Abs. 12 bis 15	§ 12d Abs. 1 bis 4

4. Die Überschrift „Kürzung und Entfall der Bezüge“ nach der bisherigen Paragraphenbezeichnung „§ 13“ entfällt. Folgende Überschriften werden eingefügt:

- „Entfall der Bezüge“ nach der Paragraphenbezeichnung „§ 12a“,
- „Bezüge bei Dienstfreistellung nach § 18 Abs. 1 LBDG 1997“ nach der Paragraphenbezeichnung „§ 12b“,
- „Bezüge bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit oder der Lehrverpflichtung und bei Teilzeitbeschäftigung“ nach der Paragraphenbezeichnung „§ 12c“,
- „Bezüge bei Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung“ nach der Paragraphenbezeichnung „§ 12d“,
- „Bezüge bei Suspendierung“ nach der Paragraphenbezeichnung „§ 13“.

5. § 12a Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. für die Dauer eines Karenzurlaubes oder einer Karenz,“

6. Es werden nach Maßgabe der Z 3 ersetzt:

im	das Zitat	durch das Zitat
§ 12a Abs. 2	„Abs. 2“	“Abs. 1”
§ 12a Abs. 3	„Abs. 2 Z 1“	„Abs. 1 Z 1“
§ 12a Abs. 4	“Abs. 3“	“Abs. 2“
§ 12a Abs. 4	„Abs. 7“	„§ 12b Abs. 4“
§ 12b Abs. 2, 3 und 4	„Abs. 4“	„Abs. 1“
§ 12c Abs. 3	„Abs. 2, 9 und 10“	„Abs. 1 und 2“
§ 12d Abs. 2	„Abs. 12 zweiter Satz“	„Abs. 1 zweiter Satz“

7. § 12a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 letzter Satz oder § 20 LBDG 1997 außer Dienst oder gemäß § 96a Abs. 1 Z 3 LBDG 1997 gänzlich dienstfrei gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung oder Dienstfreistellung. Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Karenzurlaubes die Außerdienststellung oder Dienstfreistellung und an die Stelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge im Sinne des § 12b Abs. 4 (einschließlich der Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen) treten.“

8. Im § 17 Abs. 7 werden die Wortfolge „eines Karenzurlaubes“ durch die Wortfolge „eines Karenzurlaubes oder einer Karenz“ und das Zitat „§ 13 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 12a Abs. 2“ ersetzt.

9. Im § 31 Abs. 2 entfällt die bisherige Z 3; die bisherigen Z 4 und 5 erhalten die Ziffernbezeichnungen „3“ und „4“; Z 3 lautet:

„3. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder einer gemäß § 10 Abs. 8 diesen Einrichtungen gleichzuhaltenden Einrichtung zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind;“

10. Im § 32 Abs. 2 und 5 wird das Zitat „§ 59a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956“ jeweils durch das Zitat „§ 52c“ ersetzt.

11. Im § 35 werden ersetzt:

a) im Abs. 3 das Zitat „§§ 61 oder 62 LBDG 1997“ durch das Zitat „§§ 61, 62 oder 96a Abs. 1 Z 2 LBDG 1997“ und das Zitat „§ 13 Abs. 9 und 11“ durch das Zitat „§ 12c Abs. 1 und 3“,

b) im Abs. 5 das Zitat „§ 13 Abs. 10“ durch das Zitat „§ 12c Abs. 2“,

c) im Abs. 7 das Zitat „§ 13 Abs. 4 letzter Satz“ durch das Zitat „§ 12b Abs. 1 letzter Satz“,

d) im Abs. 13 das Zitat „§ 13 Abs. 12 und 13“ durch das Zitat „§ 12d Abs. 1 und 2“.

12. § 35 Abs. 11 lautet:

„(11) Für jene Kalendermonate der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder Karenzurlaub nach § 95 LBDG 1997 oder
2. gänzlicher Dienstfreistellung nach § 96a Abs. 1 Z 3 LBDG 1997 oder
3. Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.“

13. § 36 samt Überschrift lautet:

**„§ 36
Vorschuss und Geldaushilfe**

(1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Vorschuss bis zur Höhe von höchstens 7.300 Euro gewährt werden, wenn er

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen 120 Monaten hereinzubringen. Scheidet der Beamte vor Tilgung des Vorschusses aus dem Dienststand aus, so sind zur Rückzahlung die ihm zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(3) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

(4) Dem Beamten, gegen den Anzeige wegen des Verdachtes einer in Ausübung des Dienstes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erstattet worden ist, ist für die ihm nachweislich zu seiner zweckentsprechenden Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Kosten auf seinen Antrag eine Geldaushilfe bis zur Höhe des dreifachen Gehalts (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V des Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu gewähren, wenn

1. nach Mitteilung des Staatsanwaltes die Anzeige zurückgelegt oder
2. das Strafverfahren eingestellt oder
3. der Beamte freigesprochen

worden ist.“

14. Die Tabelle im § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.035,9	1.081,4	1.127,1	1.264,1	1.578,4
2	1.048,6	1.102,1	1.154,5	1.298,2	-
3	1.061,2	1.122,6	1.181,8	1.332,5	-
4	1.073,7	1.143,2	1.209,3	1.366,6	-
5	1.086,1	1.163,8	1.236,7	1.401,0	-
6	1.098,6	1.184,1	1.264,1	1.437,6	-
7	1.111,3	1.204,7	1.291,3	1.475,3	-
8	1.123,8	1.225,2	1.318,7	-	-
9	1.136,3	1.245,8	1.346,0	-	-
10	1.149,0	1.266,3	1.373,4	-	-
11	1.161,5	1.286,9	1.401,0	-	-
12	1.174,1	1.307,3	1.430,3	-	-
13	1.186,4	1.327,7	-	-	-
14	1.199,1	1.348,3	-	-	-
15	1.211,7	1.369,1	-	-	-
16	1.224,3	1.389,6	-	-	-
17	1.236,7	1.446,9	-	-	-
18	1.249,3	-	-	-	-

15. Die Tabelle im § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.127,1	1.104,5	1.081,4	1.058,7	1.035,9
2	1.154,5	1.127,1	1.102,1	1.074,9	1.048,6
3	1.181,8	1.150,0	1.122,6	1.090,7	1.061,2
4	1.209,3	1.172,8	1.143,2	1.106,6	1.073,7
5	1.236,7	1.195,7	1.163,8	1.122,6	1.086,1
6	1.264,1	1.218,5	1.184,1	1.138,5	1.098,6
7	1.291,3	1.241,1	1.204,7	1.154,5	1.111,3
8	1.318,7	1.264,1	1.225,2	1.170,6	1.123,8
9	1.346,0	1.286,9	1.245,8	1.186,4	1.136,3
10	1.373,4	1.309,6	1.266,3	1.202,5	1.149,0
11	1.401,0	1.332,5	1.286,9	1.218,5	1.161,5
12	1.430,3	1.355,3	1.307,3	1.234,4	1.174,1
13	1.460,1	1.378,2	1.327,7	1.250,5	1.186,4
14	1.491,4	1.401,0	1.348,3	1.266,3	1.199,1
15	-	1.425,3	1.369,1	1.282,4	1.211,7
16	-	1.450,2	1.389,6	1.298,2	1.224,3
17	-	1.499,3	1.446,9	1.314,3	1.236,7
18	-	-	-	1.330,3	1.249,3

16. Die Tabelle im § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.238,6	2.717,6	3.653,3	5.186,1
2	-	1.906,3	2.305,0	2.804,5	3.844,2	5.473,9
3	1.508,5	1.972,9	2.371,1	2.891,1	4.034,8	5.761,6
4	1.574,1	2.038,9	2.458,1	3.081,7	4.322,6	6.049,8
5	1.640,5	2.105,5	2.544,8	3.272,3	4.610,2	6.337,6
6	1.706,9	2.172,0	2.631,1	3.463,1	4.898,0	6.625,2
7	1.773,4	2.238,6	2.717,6	3.653,3	5.186,1	-
8	1.840,1	2.305,0	2.804,5	3.844,2	5.473,9	-
9	1.906,3	2.371,1	2.891,1	4.034,8	-	-

17. Nach § 41 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.“

18. Im § 43 werden der Betrag „124,1 Euro“ durch den Betrag „127,8 Euro“ und der Betrag „157,6 Euro“ durch den Betrag „162,3 Euro“ ersetzt.

19. Im § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „42,8 Euro“ durch den Betrag „44,1 Euro“,
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „112,2 Euro“ durch den Betrag „115,6 Euro“,
- c) in Z 3 lit. b der Betrag „134,7 Euro“ durch den Betrag „138,7 Euro“.

20. Im § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „167,4 Euro“ durch den Betrag „172,4 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „215,4 Euro“ durch den Betrag „221,9 Euro“,
- c) in Z 3 der Betrag „263,1 Euro“ durch den Betrag „271,0 Euro“.

21. § 52 samt Überschrift lautet:

**„§ 52
Anwendung der Bundesvorschriften**

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 55 bis 64b des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.“

22. Nach § 52 werden folgende §§ 52a, 52b und 52c samt Überschrift eingefügt:

**„§ 52a
Gehalt**

Abweichend von § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt das Gehalt des Lehrers:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.229,8	1.357,4	1.474,6	1.576,9	-
2	1.249,2	1.381,3	1.519,1	1.624,7	1.765,8
3	1.268,3	1.405,1	1.563,1	1.672,9	1.827,4
4	1.287,7	1.429,7	1.608,4	1.720,6	1.888,4
5	1.306,9	1.455,8	1.652,9	1.768,5	1.977,1
6	1.337,2	1.525,5	1.743,4	1.864,9	2.126,0
7	1.384,1	1.596,9	1.837,1	1.981,7	2.275,4
8	1.433,0	1.669,6	1.930,4	2.098,6	2.424,7
9	1.485,2	1.742,1	2.038,4	2.233,9	2.573,7
10	1.539,9	1.814,3	2.146,3	2.369,0	2.722,7
11	1.595,5	1.886,8	2.254,4	2.504,2	2.871,9
12	1.651,3	1.987,0	2.362,0	2.639,5	3.021,1
13	1.706,8	2.086,6	2.470,7	2.774,5	3.170,3
14	1.762,6	2.186,8	2.578,3	2.910,0	3.319,4
15	1.840,1	2.286,5	2.686,4	3.045,0	3.468,7
16	1.917,2	2.375,6	2.781,3	3.165,3	3.617,8
17	1.994,7	2.468,0	2.880,8	3.290,7	3.767,6
18	-	-	-	-	3.974,7

§ 52b Dienstzulagen

Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiter der Verwendungsgruppe L1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	619,4	662,4	703,0
II	557,5	596,5	632,7
III	495,3	530,2	562,3
IV	433,2	463,5	492,5
V	371,7	397,0	421,6

2. für Leiter der Verwendungsgruppe L2a2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Euro			
I	454,3	485,5	515,4
II	423,2	452,8	480,3
III	348,2	373,0	395,3
IV	310,1	331,8	352,7
V	208,5	222,7	236,3
VI	173,8	185,6	197,1

3. für Leiter der Verwendungsgruppe L2a1 und L2b1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Euro			
I	220,4	240,7	259,3
II	185,9	201,8	215,4
III	155,2	167,8	179,1
IV	129,5	140,7	149,1
V	93,3	100,6	107,3

§ 52c
Dienstzulage für Lehrer an zweisprachigen
Schulklassen

Abweichend von § 59a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage für Lehrer an zweisprachigen Schulklassen 69,2 Euro.“

23. An die Stelle des § 113 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. d, e oder f auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat und die noch nicht zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungstichtag unter Zugrundelegung des § 12 in der geltenden Fassung entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind weiters bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Beamte. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten oder zweiten Satz erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht.

(2a) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtages nach Abs. 2 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994 wirksam.“

24. § 113 Abs. 4 lautet:

„(4) Rechtswirksam sind Anträge

1. gemäß Abs. 2, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2003,

2. gemäß Abs. 3, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002

gestellt werden.“

25. Im § 113 Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 3 und 5“ durch das Zitat „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

26. Im § 113 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 3 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

27. § 113 Abs. 8 lautet:

„(8) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung

1. der Abs. 2 und 2a für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Dezember 2003,

2. des Abs. 3 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002

nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 15 dieses Gesetzes und des § 46 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 anzurechnen.“

28. Im § 115 Z 2 letzter Satz wird der Ausdruck „eines Karenzurlaubes“ durch den Ausdruck „einer Karenz“ ersetzt.

29. § 118 entfällt.

30. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2002,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2002,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2002,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,

6. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
8. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2002,
9. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002,
11. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2002,
12. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
13. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002,
14. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2002,
15. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
16. Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
17. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
18. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
19. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002,
20. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2002,
21. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
22. Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
23. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
24. Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
25. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002,
26. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/2000,
27. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
28. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
29. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001,
30. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 194/1999, und die Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002

31. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146,
32. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2002.

Artikel II

(1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Artikel I Z 10, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 29 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(3) § 12d und § 35 Abs. 13 LBBG 2001 treten mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft.

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet am 31. Dezember 2002. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz wurde der mutterschutzrechtliche Begriff des Karenzurlaubes durch „Karenz“ ersetzt. Der Karenzurlaubsbegriff wird in den dienstrechtlichen Vorschriften häufig verwendet.
3. Die derzeitige Regelung über die Vollanrechnung unterhältiger Vordienstzeiten entspricht nicht der Judikatur des OGH.
4. Vor der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Gebietskörperschaften anderer EU-Mitgliedstaaten zurückgelegte Dienstzeiten werden für die Jubiläumszuwendung nicht berücksichtigt.
5. Beamte und Vertragsbedienstete werden bei der Gewährung von Bezugsvorschüssen ungleich behandelt.

Ziel:

1. Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inflationsrate im Jahre 2003 und des Wirtschaftswachstums 2002 sowie der voraussichtlichen Jahresinflationsrate 2002.
2. Anpassung des im Landesdienstrecht verwendeten mutterschutzrechtlichen Karenzurlaubsbegriffs an jenen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes.
3. Anpassung der Regelung über die Vollanrechnung unterhältiger Vordienstzeiten an die sich auf das Gemeinschaftsrecht stützende Judikatur des Obersten Gerichtshofes.
4. Gleichbehandlung der vor und nach dem 18. Lebensjahr bei einer Gebietskörperschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates zurückgelegten Zeiten für die Jubiläumszuwendung.
5. Gleichbehandlung von Beamten und Vertragsbediensteten bei der Gewährung von Vorschüssen.

Inhalt:

1. Entsprechend einem zwischen dem Bund und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst abgeschlossenen Gehaltsabkommen sollen die Gehälter der Bundesbeamten und Landeslehrer und die Monatsentgelte der Bundesvertragsbediensteten und Landesvertragslehrer ab 1. Jänner 2003 um 2,1 %, jedoch um mindestens 30 Euro, erhöht werden. Um diesen Prozentsatz sollen auch die Gehälter und Monatsentgelte der Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten angehoben werden. Darüber hinaus sollen – entsprechend dem Gehaltsabkommen für

2002 – die Bezüge der Landesbediensteten um jenen Prozentsatz erhöht werden, mit dem eine Teuerungsabgeltung für das Jahr 2002 sichergestellt wird (0,9 %). Die Bezüge der Landesbediensteten sollen daher ab 1. Jänner 2003 um insgesamt 3 %, jedoch um mindestens 43 Euro, erhöht werden.

2. Ersetzung des in den Landesdienstrechtvorschriften enthaltenen mutterschutzrechtlichen Begriffs „Karenzurlaub“ durch den Begriff „Karenz“.
3. Anrechnung unterhältiger Vordienstzeiten auch in jenen Fällen, in denen das Landesdienstverhältnis vor dem 17. Juni 1998 begonnen hat.
4. Vollanrechnung der vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bei einer Gebietskörperschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates zurückgelegten Zeiten bei der Ermittlung des Jubiläumstichtages.
5. Festsetzung einheitlicher Obergrenzen und Rückzahlungsraten für Vorschüsse an Beamte und Vertragsbedienstete.

Alternativen:

Zu 1.: Bezugserhöhung wie für Bundesbedienstete, was dem Gehaltsabkommen 2002 widersprechen und zu einem Reallohnverlust für 2002 führen würde.

Zu 2.: Keine.

Zu 3. und 4.: Beibehaltung eines gemeinschaftsrechtlich bedenklichen Rechtszustandes.

Zu 5.: Beibehaltung der die Vertragsbediensteten gegenüber den Beamten benachteiligenden Rechtslage bei der Gewährung von Vorschüssen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorliegende Novelle betrifft bestehende Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Land und hat als solche keine Außenwirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.: Siehe die finanziellen Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

Zu 2. bis 5.: Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

zum Entwurf einer Novelle zum
Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst über die Besoldungsregelung der Bundesbediensteten und der Landeslehrer brachten am 29. Oktober 2002 folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2003 werden die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage – um 2,1 %, die Gehälter und Monatsentgelte aber um mindestens 30 Euro erhöht.

Die im Zuge der Gehaltsverhandlungen für 2002 vereinbarte Nachbesserung zur Gehaltserhöhung ab 1. Jänner 2002 um 0,8 % bei Feststehen der tatsächlichen Jahresinflationsrate für 2002 (voraussichtlich am 23. Jänner 2002) wurde auf das Jahr 2003 verschoben.

Die für die Bundesbediensteten und Landeslehrer vereinbarte Erhöhung der Bezüge um 2,1 % soll auch für die Landes- und Gemeindebeamten sowie für die Landes- und Gemeindevertragsbediensteten übernommen werden. Gleichzeitig soll die voraussichtlich 1,7 % betragende Jahresinflationsrate für 2002 berücksichtigt werden und sohin der Bezug der Landes- und Gemeindebediensteten ab 1. Jänner 2003 um weitere 0,9 % (dies führt gemeinsam mit der Bezugserhöhung ab 1.1.2002 um 0,8 % zu einer Teuerungsabgeltung für das Jahr 2002) erhöht werden. Daraus ergibt sich eine Gesamterhöhung der Gehälter und Monatsentgelte der Landes- und Gemeindebeamten bzw. der Landes- und Gemeindevertragsbediensteten ab 1. Jänner 2003 um 3 %, jedoch um mindestens 43 Euro, sowie eine Gesamterhöhung der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen – mit Ausnahme der Kinderzulage – ab 1. Jänner 2003 um 3 % (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52, § 52a, § 52b, § 52c LBBG 2001).

2. Mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz wurden das EKUG in „VKG“ umbenannt, der mutterschutzrechtliche Begriff des Karenzurlaubs durch „Karenz“ ersetzt und die Bezeichnungen von im Dienst- und Besoldungsrecht häufig zitierten Paragraphen des MSchG geändert. Dies erfordert umfangreiche Anpassungen im LBBG und in anderen Dienstrechtsgesetzen.
3. Das Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, wurde mit BGBl. I Nr. 146/2001 als „Wehrgesetz 2001“ wiederverlautbart. Dies erfordert zahlreiche Zitatpassungen in den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

4. Aufteilung des 15 Absätze umfassenden und äußerst unübersichtlichen § 13 LBBG 2001 („Kürzung und Entfall der Bezüge“) auf fünf – nach den hauptsächlichen Themenbereichen gegliederte – Paragraphen (§§ 12a bis 13 LBBG 2001).
5. Berücksichtigung des EuGH-Judikats über die Gleichbehandlung von bei Gebietskörperschaften anderer EU-Mitgliedstaaten zurückgelegten Dienstzeiten mit Dienstzeiten bei inländischen Gebietskörperschaften auch bei der Berücksichtigung von Dienst- und Ausbildungszeiten für die Jubiläumszuwendung, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden sind (§ 31 Abs. 2 LBBG 2001).
6. Festsetzung einer für Beamte und Vertragsbedienstete einheitlichen Obergrenze und einer einheitlichen Rückzahlungsfrist bei Bezugsvorschüssen (§ 36 LBBG 2001).
7. Schaffung der Möglichkeit, einem Beamten bei seiner Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuzuerkennen (§ 41 Abs. 7 LBBG 2001).
8. Entsprechend der Judikatur des Obersten Gerichtshofes Vollarrechnung unterhältiger Vordienstzeiten auch bei Dienstverhältnissen, die vor der Erlassung des entsprechenden EuGH-Judikats aus dem Jahr 1998 begonnen haben (§ 113 Abs. 2, 4, 6 und 7 LBBG 2001).
9. Klarstellung, dass für die Nachzahlung von Pensionsleistungen nach dem LBPG 2002 die – dem § 15 LBBG 2001 inhaltlich gleichen – Verjährungsbestimmungen des § 46 LBPG 2002 gelten (§ 113 Abs. 8 LBBG 2001).

B. Auswirkungen auf Gemeindebedienstete:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

1. Finanzielle Auswirkungen für das Land:
 Bezugserhöhung für Beamte und Vertragsbedienstete ab 1. Jänner 2003:
 Voraussichtliche jährliche Mehrbelastung

- Hoheitsverwaltung und Betriebe	ca. 2,6 Millionen Euro
- Krankenanstalten	ca. 2,2 Millionen Euro
2. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden des Burgenlandes:
 Bezugserhöhung für Beamte und Vertragsbedienstete ab 1. Jänner 2003:
 Voraussichtliche jährliche Mehrbelastung insgesamt ca. 2,8 Millionen Euro.
3. Finanzielle Auswirkungen auf den Bund und andere Länder:
 Keine.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1, 5, 8, 12 und 28 (§ 9 Abs. 1 Z 3, § 12a Abs. 1 Z 1, § 17 Abs. 7, § 35 Abs. 11 und § 115 LBBG 2001)

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 werden für die Zeit ab 1. Jänner 2002 ein Kinderbetreuungsgeldgesetz geschaffen und eine Reihe von Gesetzen an die dadurch bewirkten Rechtsänderungen angepasst. Dies betrifft auch das Mutterschutzgesetz (MSchG), bei dem sich auch mehrere Paragraphenbezeichnungen ändern, und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), das die Bezeichnung „Väter-Karenzgesetz – VKG“ erhält. Da beide Gesetze auch auf Landesbedienstete anzuwenden sind, werden ihre Bestimmungen im Dienstrecht des Landes häufig zitiert. Diese Zitate sind bereits mit der Novelle LGBl.Nr. 70/2002 an die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 erfolgten Änderungen angepasst worden. Mit dem vorliegenden Entwurf soll auch der Begriff „Karenzurlaub“ an die mutterschutzrechtliche Terminologie angepasst und dementsprechend als „Karenz“ bezeichnet werden. Der Begriff des Karenzurlaubes dienstrechtlicher Art (z.B. § 92 LBDG 1997) wird von dieser Änderung nicht berührt.

Zu Art. I Z 2 und 12 (§ 10 Abs. 2 Z 2, § 35 Abs. 11 Z 3 LBBG 2001)

Das Wehrgesetz 1990 wurde unter BGBl. I Nr. 146/2001 als „Wehrgesetz 2001“ wiederverlautbart. Die das Wehrgesetz betreffenden Zitate werden an die Wiederverlautbarung angepasst.

Zu Art. I Z 3, 4, 6 und 11 (§§ 12a bis 13 und § 35 LBBG 2001):

§ 13 LBBG 2001 enthält die Bestimmungen über die Kürzung und den Entfall der Bezüge. Durch verschiedene Arten von Teilbeschäftigungen und Dienstfreistellungen hat sich die Zahl der Anlassfälle für eine Kürzung stark erhöht. Da sich die einzelnen Anlassfälle außerdem noch unterschiedlich auf die Bemessung des auszahlenden Bezuges auswirken, ist der Inhalt des § 13 äußerst umfangreich und unübersichtlich geworden. Er umfasst mittlerweile insgesamt 15 Absätze, die thematisch fünf verschiedene Themenkreise regeln.

Der Text des § 13 wird auf die neu zu schaffenden §§ 12a bis 12d und den § 13 aufgeteilt. Den unterschiedlichen Themen entsprechend erhält jeder Paragraph eine eigene Überschrift. Binnenzitate werden an die Neugliederung angepasst.

Zu Art. I Z 7 (§ 12a Abs. 4 LBBG 2001):

Diese Bestimmung ordnet den Entfall der Bezüge für die Dauer einer gänzlichen Dienstfreistellung zum Zwecke der Sterbebegleitung an. Umfasst die Dienstfreistellung nicht einen ganzen Kalendermonat, sollen die gleichen Regelungen wie im Fall einer Karenz oder eines Karenzurlaubes gelten.

Zu Art. I Z 9 (§ 31 Abs. 2 LBBG 2001):

Nach der Entscheidung RS C-195/98 des EuGH vom 30. November 2000 stehen europarechtliche Normen (Art. 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EGV), Art. 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft) einer nationalen Bestimmung über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung der Vertragslehrer und Vertragsassistenten entgegen, wenn die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten gelten. Dieser EuGH-Entscheidung entsprechend wurden durch das Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, LGBl.Nr. 67, auch vergleichbare Zeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten (einschließlich des durch das Assoziierungsabkommen vom 29.12.1964, 1229/1964 erfassten Staates) in den Kreis der voll zu berücksichtigenden Vordienstzeiten aufgenommen.

Eine dem früheren Vorrückungsstichtagsrecht vergleichbare Differenzierung besteht noch bei der Anrechnung von Zeiten für die Bemessung der Jubiläumszuwendung, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden sind. Hier sind außerdem entsprechend dem Art. 21 B-VG auch vergleichbare Zeiten bei einem Gemeindeverband zu berücksichtigen.

Die Neuformulierung des § 31 Abs. 2 LBBG 2001 trägt diesem Erfordernis Rechnung. Kraft Verweises des § 22 Abs. 1 VBG wird diese Neuregelung auch für die Vertragsbediensteten des Landes wirksam. Es ist kaum mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen, da es Landesbedienstete, die solche Ausbildungs- und Dienstzeiten aufweisen, vermutlich nicht gibt.

Zu Art. I Z 12 (§ 35 Abs. 11 Z 2 LBBG 2001):

Zeiten einer Familienhospizkarenz sollen – wie schon bisher Zeiten einer Karenz, eines Karenzurlaubes zur Pflege erheblich behinderter Kinder oder Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten – beitragsfrei als ruhegenussfähige Landesdienstzeit angerechnet werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 36 LBBG 2001):

Nach der geltenden Rechtslage kann Beamten unter bestimmten Voraussetzungen ein innerhalb von höchstens vier Jahren rückzuzahlender Vorschuss bis zur Höhe des dreifachen Monatsbezuges gewährt werden. Vertragsbediensteten hingegen kann ein längstens binnen 18 Monaten rückzuzahlender Vorschuss bis zur Höhe des zweifachen Monatsentgelts gewährt werden. Diese unterschiedliche Behandlung von Beamten und Vertragsbediensteten hinsichtlich der Gewährung von Vorschüssen soll durch Festlegung einer einheitlichen Höchstgrenze von 7.300 Euro und einer einheitlichen maximalen Rückzahlungsfrist von 120 Monaten beseitigt werden.

Zu Art. I Z 10, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22 (§ 32 Abs. 2 und 5, § 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52, § 52a, § 52b, § 52c LBBG 2001):

Es erfolgt eine Anhebung der Gehälter der Beamten und der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen – mit Ausnahme der Kinderzulage – zum 1. Jänner 2003 um 3 %. Die Gehälter werden jedoch um mindestens 43 Euro erhöht.

Zu Art. I Z 17 (§ 41 Abs. 7 LBDG 2001):

Nach der geltenden Rechtslage kann ein Beamter bei seiner Anstellung aus dienstlichen Rücksichten unmittelbar in eine höhere Dienstklasse eingereiht werden. Es sollen nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dem Beamten innerhalb der jeweiligen Dienstklasse auch eine höhere Gehaltsstufe zuzuerkennen.

Zu Art. I Z 23, 24, 25, 26, 27 (§ 113 Abs. 2, 4, 6, 7 und 8 LBBG 2001):

Vordienstzeiten, die in Teilbeschäftigung mit einem Beschäftigungsausmaß unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurden, sind nach geltender Rechtslage nur für Dienstverhältnisse, die nach dem 16. Juni 1998 (Datum des damit in Verbindung stehenden EuGH-Judikats) begonnen haben, in vollem Ausmaß für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen. In einem § 82 Abs. 9 VBG (die Parallelbestimmung zu § 113 Abs. 2 LBBG 2001) betreffenden Verfahren entschied der Oberste Gerichtshof, dass das Urteil des EuGH mangels zeitlicher Beschränkung rückwirkende Kraft entfalte und die auf den genannten Stichtag abstellende Regelung des VBG seit dem Beitritt Österreichs zum EWR als gemeinschaftsrechtswidrig und somit nicht anwendbar zu gelten habe. Es wird daher nun im LBBG 2001 und im Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 vorgesehen, dass auch bei früher begründeten Dienstverhältnissen eine entsprechende Verbesserung des Vorrückungsstichtages erfolgt und der günstigere Stichtag rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens aber mit 1. Jänner 1994, zum Tragen kommt. Das Datum 1. Jänner 1994 ist mit dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum begründet.

Der Vorrückungsstichtag soll nur dann neu festgesetzt werden, wenn nicht ohnedies bereits auf andere Weise eine vollständige Berücksichtigung der unterhäftigen Zeit erfolgt ist. Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages soll nur auf Antrag erfolgen. Die Antragsfrist läuft bis 31.12.2003; später gestellte Anträge sind zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind Beamte des Dienststandes, Beamte des Ruhestandes, ehemalige Beamte sowie pensionsberechtigte Angehörige und Hinterbliebene nach Beamten.

Führt die Verbesserung des Vorrückungsstichtages auch zur Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, wirkt sich das auch auf spätere Maßnahmen, die auf der besoldungsrechtlichen Stellung aufbauen, aus. Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages kann weiters zu einer Vorverlegung des Anfalls der Jubiläumszuwendung führen.

Klarstellung, dass hinsichtlich der Nachzahlung von Pensionsleistungen nach dem PG 1965 die – dem § 15 LBBG 2001 inhaltlich gleichen – Verjährungsbestimmungen des § 46 LBPG 2002 gelten.

Zu Art. I Z 29 (§ 118 LBBG 2002):

Mangels eines Anwendungsbereiches ist diese Bestimmung obsolet und soll daher im Interesse einer Deregulierung entfallen.

Zu Art. I Z 30 (§ 122 Abs. 4 LBBG 2001):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Entsprechend der Bundesregelung wird der zeitliche Anwendungsbereich der besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung begrenzt.